

Universität Duisburg – Essen
Die „Goldene Bulle“, das Reichsgesetz Karls IV. (1356) - Wintersemester 06/07
Dozent: Professor Geuenich

Seminararbeit

War die Goldene Bulle ein Friedensgesetz?

Vorgelegt von: Dominique Arndt
Theodor-Heuss-Straße 26
42553 Velbert
Tel.: entfernt
Mail: webmaster@oceanborn.org
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Mathematik/Geschichte)
7. Fachsemester

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Hauptteil	5
1. Definitionen	5
2. Die Geschichte des Landfriedens	6
2.1. Vorläufer Gottesfrieden	6
2.2. Landfrieden bis zum Mainzer Reichslandfrieden	9
2.3. Der Mainzer Reichslandfrieden	13
3. Friedensregelungen in der Goldenen Bulle	15
3.1. Auswirkungen des Interregnums auf die Goldene Bulle	15
3.2. Eine Quellenkritik	16
III. Schluss	21
IV. Literaturverzeichnis	22

1. Einleitung

Friede- und Fehderegeln sind ohne Zweifel wichtige Themen in der Geschichte des Mittelalters und beschäftigen bis in unsere Tage die Wissenschaft, wie beispielsweise die Aufsatzsammlung von Wadle (2001) belegt. In dieser Hausarbeit soll speziell auf die Frage eingegangen werden, ob und inwiefern man die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. als Instrument der Friedenspolitik betrachten kann. In der Argumentation sollen hierzu zwei Thesen gegenübergestellt werden. Zum einen die These des Historikers Angermeier, der in seinem Werk ‚Königtum und Landfriede‘ folgendes formuliert:

„Neben diesen verfassungspolitischen Ergebnissen, [...], kommt der Goldenen Bulle aber auch als Friedensregelung eine große Bedeutung zu. Dies liegt nicht so sehr an den einzelnen Artikeln, die aus dem Landfriedensbereich in das Gesetz aufgenommen sind, wie z.B. über die Fehdeansage und das Pfahlbürgerverbot, sondern es liegt vor allem in der Gesamttendenz der Goldenen Bulle, Einheit und Frieden des Reiches durch ein einmütiges Königtum zu garantieren und überdies die Grenzen und Möglichkeiten zu bestimmen, innerhalb derer der Friede verwirklicht werden konnte.“¹

Gegenübergestellt werden soll dieser Aussage eine These aus der Dissertation des Juristen Hattenhauer, welche sich zwar nicht direkt auf die Goldene Bulle bezieht, jedoch durchaus hier Anwendung finden könnte:

„Die Friedensgesetze waren hauptsächlich zum Zweck der Bekämpfung der Selbsthilfe erlassen worden. Darin erschöpfen sie sich aber nicht. Vielmehr treten im Laufe der Entwicklung immer mehr atypische Vorschriften hinzu, d.h. solche Vorschriften, die in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Gesetze standen. [...] Es scheint so, als nehme der Gesetzgeber die günstige Gelegenheit wahr, um sein Gesetzesrecht möglichst breit zu fundieren. Die atypischen Vorschriften sind gerade Ausdruck der Tatsache, dass die Landfrieden

¹ Angermeier: S.175.

die ersten Gesetze sind. Deshalb setzte der Gesetzgeber alles daran, um seine Kompetenzen zu erweitern.“²

Um diese Diskussion auf eine fundierte Basis zu stellen, sollen zuerst die wichtigen Begriffe Fehde und Landfrieden definiert werden, um dann aufzuzeigen, warum diese Definition für die Argumentation sinnvoll ist. Anschließend sollen einige wichtige Etappen der Landfriedensgeschichte aufgezeigt werden, um die genaue Entwicklung bis zur Goldenen Bulle zu verdeutlichen, über die Gottesfrieden, zu den Landfrieden, zum Mainzer Reichslandfriede von 1235 und schließlich bis zur Goldenen Bulle. In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse Hattenhauers für das Thema aufgearbeitet und fruchtbar gemacht. Hierbei ist zu beachten, dass dessen Werk durchweg eher rechtstheoretisch als quellennah ist, so dass immer wieder Verweise und Belege aus verschiedenen Quellen eingearbeitet werden. Das Werk endet mit dem Mainzer Reichslandfrieden, doch können viele Erkenntnisse auch für die Auseinandersetzung mit der Goldenen Bulle sicherlich hilfreich sein. Angermeiers Werk hingegen beginnt nach einer kurzen allgemeinen Einleitung erst mit dem Mainzer Reichslandfrieden, so dass hier ein Übergang von den Thesen des einen zu den Thesen des anderen gegeben sein soll. Die Goldene Bulle soll alsdann selbst Thema einer kritischen Betrachtung sein, in der die Ideen Hattenhauers an der Goldenen Bulle geprüft und Angermeiers Argumente textnah angesehen werden. Es sei beachtet, dass dabei vor allem der mutmaßliche Wille der Verfasser dargelegt werden soll, wohingegen dann erst im Anschluss die tatsächlichen Auswirkungen der Goldenen Bulle bezüglich der Friedensregelungen erörtert werden.

Ziel dieser Arbeit ist es also, grundlegende Informationen zu den rechtshistorischen Umwälzungen zu bieten, die die Landfriedensbewegung mit sich brachte, andererseits aber auch die Goldene Bulle aus einem anderen Blickwinkel als nur dem der Königswahlregelung zu betrachten und ihre Eignung und Wirkung als Friedensgesetz zu überprüfen.

² Hattenhauer: S.204f.

II. Hauptteil

1. Definitionen

Definition 1.1 – Fehde:

Die Fehde ist ein mittelalterliches Rechtsmittel, mit welchem in eigener Verantwortung bestehende oder mutmaßliche Rechtsansprüche mit Gewalt gegen einen Anderen durchgesetzt (Ritterfehde) oder vorrangegangene unrechte Taten (entstanden aus, aber nicht identisch mit der Blutrache) der anderen Partei bestraft werden sollten.

Weder bei Hattenhauer, noch bei Angermeier findet sich eine ausdrückliche Definition, so dass hier versucht werden soll die Standpunkte beider Autoren in einer einheitlichen Formulierung zu vereinigen. Ein wichtiger Punkt dieser Definition ist die Trennung der Fehde als Strafmittel gegen erlittenes Unrecht, insbesondere zur Wiederherstellung der Rechtsordnung nach einem Totschlag, und der Ritterfehde, mit der beliebige Rechtsansprüche durchgesetzt werden konnten. Bei der Ritterfehde ist dann die Aufteilung in bestehende und mutmaßliche Rechtsansprüche notwendig, da hierin der schlechte Ruf und die spätere strikte Reglementierung des Fehdewesens ihren Ursprung haben.

Definition 1.2 – Landfrieden

„Landfriede ist eine durch weltliches Gesetz oder durch Einung bewirkte Festsetzung außerordentlicher Normen zur Bekämpfung oder Einschränkung der Ritterfehde und zur Unterdrückung von Raub und anderen Verbrechen, die als Störung der öffentlichen Sicherheit erscheinen.“³

Hattenhauer und Angermeier nutzen beide die Definition von His, womit beide Arbeiten in ihren Begriffen sehr leicht vergleichbar werden. Angermeier fügt jedoch einschränkend hinzu, dass diese Definition in ihrer juristischen Begriffssprache nicht in der Lage sei, den historischen Aspekt und die Bedeutung der Landfriedensregelungen für die mittelalterliche Gesellschaft zu erfassen. Weiterhin weist er darauf hin, dass sich in der Zeitspanne, in der Landfrieden erlassen werden, der Begriff in vielfältigster Weise spezifiziert

³ His: S.7.

und somit eine einzige Definition kaum die Gesamtheit aller Landfrieden abzudecken in der Lage wäre.⁴

Hattenhauer verweist zwar auf die Definition von His als Grundlage, hält es jedoch für seine Argumentation für unerlässlich, die Definition folgendermaßen abzuändern:

„Die Landfrieden können somit definiert werden als Gesetze, die in der Hauptsache den Zweck der Bekämpfung der Rechtsunsicherheit hatten und – in der Regel – von weltlichen Herren verkündet wurden.“⁵

Es fällt auf, dass hier auf die Einung als Element der Landfriedensregelungen verzichtet wird, ein Punkt, den Hattenhauer in seiner Argumentation nicht benötigt, dem Angermeier andererseits sein komplettes drittes Kapitel unter dem Titel ‚Der Landfriede als Einung (1300 – 1400)‘ widmet. Des weiteren werden Ritterfehde und Verbrechen allgemein unter dem Begriff Rechtsunsicherheit zusammengefasst und der Landfrieden durch die Einschränkung auf die weltlichen Herren von den Gottesfrieden abgegrenzt, eine Unterscheidung, die für Angermeier nicht notwendig ist, da er sich nur mit Königtum und Landfrieden beschäftigt, für Hattenhauer jedoch von Bedeutung ist, da dieser Gemeinsamkeiten und Gegensätze in beiden aufzuzeigen versucht.

2. Die Geschichte des Landfriedens

2.1 Vorläufer Gottesfrieden

Die Landfriedensbewegung hat ihre Vorläufer in den Gottesfrieden, und wenn auch die zeitliche Differenz zwischen dem Auftreten beider Friedensformen nur marginal ist, ist es doch notwendig, zumindest kurz auf die Gottesfrieden einzugehen. Die Entstehung der Gottesfrieden in Südfrankreich (Languedoc) und ihre schnelle Ausbreitung geben der Forschung bis heute Rätsel auf. Hervorzuheben ist insbesondere der neue Rechtscharakter der Gottesfrieden sowie der Grund, Friede zu halten, welche beide etwas absolut neuartiges in der Geschichte darstellen und von Hattenhauer als „Ausdruck des neuen

⁴ Angermeier: S.14.

⁵ Hattenhauer: S.139.

Denkens“⁶ bezeichnet werden, der sich im Zerfall der alten Rechtsordnung und einer neuen Rationalität begründen lässt. Man kann vermuten, dass diese Andersartigkeit eventuell mit dem Aufschwung der Städte zu tun hat, dies sind jedoch in der Tat nicht mehr als Vermutungen. In der Literatur findet sich oftmals als Erklärung der ‚Zeitgeist‘ des 10. und 11. Jahrhunderts, allerdings ist der Begriff Zeitgeist nicht wirklich schärfer formuliert, als wenn man schlicht zugäbe, dass es keine befriedigende Erklärung für das Phänomen gibt. Eine andere Erklärung ist das ‚Friedensbedürfnis‘ des einfachen Volkes, welches immer stärker werdend von der Kirche durch die Errichtung der Gottesfrieden gestützt wird, auch wenn nicht wirklich klar wird, warum das einfache Volk auf einmal ein gesteigertes Friedensbedürfnis hat und ob dieses Bedürfnis nicht eigentlich Teil des Menschen an sich ist.⁷

Trotz dieser äußerst unbefriedigenden Antwort stellt sich die Frage, wogegen sich die Gottes- und Landfriedensbewegung überhaupt wandte, denn Krieg und Plünderung gab es auch zu früheren Zeiten, doch bildete sich keine solche Bewegung heraus. Gibt es außer der Andersartigkeit im Denken der Menschen noch andere Ursachen für die Entstehung? Tatsächlich war es so, dass sich das französische Königtum zur Entstehungszeit der Gottesfrieden in einem Zustand äußerster Schwäche befand, modern ausgedrückt befand sich die Gewalt über den Staat nicht mehr in seiner Hand, so dass Raub und Plünderung auf der Tagesordnung waren.⁸ Die Problematik dieser Begründung ist, dass sie für Frankreich zutreffen mag, für das Heilige Römische Reich jedoch andere Grundbedingungen galten. Die Gottesfrieden erreichen im Jahre 1082 das deutsche Reich mit dem Gottesfrieden von Lüttich, welcher nur in Chroniken erwähnt wird und nicht mehr im Original vorliegt. Das Kaisertum in Deutschland befand sich zu jener Zeit immer noch im Investiturstreit mit dem Papst, was dazu führte dass die Stellung des Kaisers im Reich außerordentlich schwach war und die Reichsordnung nur noch durch den guten Willen der Adligen aufrecht erhalten wurde. Hattenhauer führt als weiteres Gegenargument ins Feld, dass Gottes- und Landfrieden nur dann durch die Schwäche des Herrschers bedingt sein könnten, wenn dieser ein Herrscher im modernen Sinne gewesen wäre, der Gebote und Verbote erlassen und deren

⁶ Ebenda: S.117.

⁷ Ebenda: S.82f.

⁸ Ebenda: S.88f.

Umsetzung auch erzwingen kann.⁹ All dies trifft zu diesem Zeitpunkt aber eben nicht zu, da sich die Herrschaft des Königs eben nicht auf seiner Souveränität, sondern auf der Lehnstreue begründet, die aufgrund der Probleme mit dem Papst mehr als fraglich war.

Die Gottesfriedensbewegung findet im Heiligen Römischen Reich bereits im Jahre 1105 mit dem Gottesfrieden von Konstanz ihr Ende. Diese Zeitspanne von nur 23 Jahren ist jedoch ausreichend, um den Grundstein der Jahrhunderte andauernden Landfriedensbewegung zu legen.

Dieser Grundstein besteht darin, dass hier ein absoluter und hoheitlicher Anspruch, den die Kirche seit jeher in Anspruch nahm, hier vom geistlichen auf den weltlichen Bereich ausgedehnt wird, der jedoch noch durch die Gemeinsamkeit des Beschlusses zwischen Bischof und Gläubigen legitimiert wird. Aus unserer modernen Perspektive stellt sich die Frage, ob bereits in den Gottesfrieden der hoheitliche Gesetzgebungscharakter zum Ausdruck kommt oder ob dieses Element ein originäres der Landfriedensbewegung ist. Hattenhauer betrachtet hierzu vornehmlich die Frage, ob die beiden Parteien Bischof und Volk in diesem Verhältnis gleichgeordnet seien, in diesem Falle läge ein Vertrag vor, oder der Bischof dem Volke übergeordnet sei, was einen gesetzgeberisch tätigen Bischof voraussetzt.¹⁰ Unsere heutigen Begriffe finden schwerlich Anwendung auf die damalige Zeit, und es ist unwahrscheinlich, dass sich die Menschen der Zeit darüber viele Gedanken gemacht haben. Wichtig ist die Frage dennoch, da hier neues Recht gesetzt wird, was aus dem Rechtsempfinden der Zeit heraus nicht unproblematisch war, ein Punkt, dem dreifach entgegengetreten wird.

Zum einen wird, wie oben ausgeführt, der geistlich-absolute Anspruch in die weltliche Sphäre hinein erweitert, zum anderen wird die Einigkeit zwischen Volk und Bischof in der Beteiligung des Volkes bei der Verkündung und in der Schwureinigung deutlich. Ein Schwur jedoch, der auf Anordnung des Bischofs erfolgte, der damit klar in der Rolle des Gesetzgebers steht. Der dritte und meiner Einschätzung nach wichtigste Punkt besteht darin, dass der Schwur, den Frieden zu wahren, kein Schwur der Gläubigen an den Bischof war, sondern zwischen der Gemeinschaft aus Gläubigen und Bischof an Gott, was sich zum Beispiel darin widerspiegelt, dass im Kölner Gottesfrieden davon die Rede ist,

⁹ Ebenda: S.91f.

¹⁰ Ebenda: S.119.

dass man „deo promittere“¹¹ und dass die Gottesfrieden eine „pia institutio“¹² seien. Nach außen hin kommt der Friede also noch eindeutig von Gott, die Initiative und die Anordnung gehen jedoch ebenso eindeutig hoheitlich von den Bischöfen aus.

2.2 Landfrieden bis zum Mainzer Reichslandfrieden

Im Jahre 1082 tritt der Gottesfrieden von Lüttich auf dem Boden des Heiligen Römischen Reiches in Kraft. Nur 12 Jahre später findet sich mit dem bayrischen Provinzialfrieden der erste überlieferte Landfrieden und im Gegensatz zu den Gottesfrieden ziehen sich die Landfrieden wie ein roter Faden durch die Geschichte um schließlich 1495 im Ewigen Landfrieden zu münden. Die Überlieferungslage ist für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zwar etwas dürftig, jedoch lassen Chroniken darauf schließen, dass auch in dieser Zeit Landfrieden beschlossen und durchgesetzt wurden.¹³

Die herausgebenden Kräfte sind im Gegensatz zu den Gottesfrieden nun die weltlichen Größen des Reiches, allen voran der Kaiser selbst. So wird zum Beispiel schon 1105 der erste Reichslandfrieden verkündet. Da in der Definition von Hattenhauer der Begriff „weltliche Herren“ benutzt und hier nun wieder aufgegriffen wurde, sei erwähnt, dass als weltliche Herren selbstverständlich auch die Bischöfe in Betracht kommen, die einen Landfrieden in ihrer Funktion als weltlicher Herrscher ebenfalls ausrufen lassen konnten. Für die Landfrieden gilt nun dasselbe Problem, mit dem schon die Gottesfrieden zu kämpfen hatten, nämlich das der Legitimation des Gesetzgebers. Auch hier wird wiederum versucht die Einmütigkeit der Großen und des Volkes herauszustreichen, es wurde jedoch teilweise schon, im Gegensatz zum Eid, der bei den Gottesfrieden geschworen werden musste, Gültigkeit für jedermann beansprucht.¹⁴ In keiner der untersuchten Quellen wird ausdrücklich erwähnt, dass jeder Untertan ohne Rücksicht auf seine Zustimmung den Anordnungen unterworfen sei, doch der neue Geist ist deutlich zu spüren. Somit findet sich in den Landfrieden wiederum ein Punkt, der sich von den alten lehnsrechtlichen Bindungen ablöst und in die Richtung

¹¹ Kölner Gottesfrieden: Kapitel 13.

¹² Ebenda: Kapitel 13.

¹³ Hattenhauer: S.133.

¹⁴ Ebenda: S.136.

der Souveränität driften, doch haben weder König, noch Fürsten zuvor jene absolute Macht in Händen gehalten, die zumindest die Kirche befähigte, in den Gottesfrieden souverän zu agieren.

„Der Gesetzesbegriff setzt hoheitliches Denken voraus. Wenn ein Gesetzgeber nicht ohne Rücksicht auf die Zustimmung oder Ablehnung der dem Gesetz Unterworfenen nach seinem Gutdünken anordnen kann und die Durchführung seiner Anordnungen zugleich durch seine Macht garantieren kann, dann liegt zumeist kein Gesetz, sondern die bloße nicht erzwingbare Äußerung eines Willens vor. [...] Gesetzgebung pflegt hoheitlich zu sein.“¹⁵

Bei den Landfrieden müssen viel weitergehende Ansätze zur Legitimierung des neuen, gesetzten Rechtes gefunden werden. Als Beispiel sei hier der Sachsenspiegel angeführt, ein Werk in dem bekanntermaßen kein Recht gesetzt, sondern nur bereits geltendes aufgezeichnet werden sollte.

„Nu vornemt den alden vride, den die keiserliche gewalt gestetiget hat in Sachsenlande mit der guten knechte willekor des landis. Alle tage unde alle zit suln vride haben phaffen unde geistliche lute, meide unde wip unde juden an irme gute unde an irme libe, kirchen unde kirchove unde iclich dorf binnen sime graben unde sime zune, phluge unde moln unde des kuniges strase in wassere unde in velde, di suln steten vride haben unde allis, das da binnen kumt. [...]“¹⁶

In diesem kurzen Textabschnitt finden sich bereits viele Legitimationsmerkmale, die in fast allen Landfriedensregelungen vorhanden sind. Der tatsächlich neue Landfrieden wird direkt zu Beginn als „alden vride“, als altes Recht also ausgegeben. Hattenhauer zitiert hier anstelle des Sachsenspiegels direkt aus dem Sächsischen Provinziallandfrieden, in dem es in der Einleitung schlicht heißt: „Haec est forma pacis antiqua, quam dominus imperator praecepit renovari.“¹⁷ In jedem Falle wird deutlich, dass hier

¹⁵ Ebenda: S.167.

¹⁶ Sachsenspiegel: Kapitel LXVI.

¹⁷ Sächsischer Provinziallandfrieden. Nach: Hattenhauer S. 177f.

versucht wird, eine Brücke zum alten Recht zu schlagen, mit dem alt scheinen soll, was faktisch nicht alt ist.

Überdies wird der Versuch unternommen, nicht den Kaiser als alleinigen Handelnden herauszustellen, sondern, eine Gemeinschaft zwischen dem Volk, den „guten knechte willekor des landis“ und der „keiserliche gewalt“ herzustellen, die in friedlicher Übereinkunft, nach altem Lehnsprinzip zusammen entscheiden.

Desweiteren wird versucht, durch die Einbindung der Kirchen in die Gesetze, diesen einen sakralen Charakter zu verleihen. Kapitel LXVI des Sachsenspiegels wurde hier aufgrund der Länge nur auszugsweise zitiert, doch findet sich bereits in dem kurzen Auszug der besondere Schutz der Kirchen und Geistlichen, im nicht zitierten Teil begründet sich das Friedensgebot von Donnerstag bis Sonntag ausschließlich sakral, so dass eine Zuwiderhandlung gegen das Gebot nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern auch die Strafe Gottes nach sich zöge.

Hattenhauer, der selbst nicht auf den Sachsenspiegel eingeht, sieht anhand anderer Beispiele zwei weitere Legitimierungselemente, nämlich zum einen die Herausstellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzes, zum anderen die Subjektivierung und Ethisierung des Rechts. Die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes lässt sich relativ einfach rational begründen, ist jedoch das schwächste Glied in der Reihe der fünf Lösungsvorschläge, da die Rationalität nicht zu den herausragenden Eigenschaften des alten Rechtes gehört. Ein Beispiel für diese neue Rationalität und den Verweis auf die Notwendigkeit findet sich in der Einleitung des Mainzer Reichslandfriedens, auf den zu einem späteren Zeitpunkt noch eingegangen werden soll.

Die Subjektivierung des Rechtes lässt sich teilweise bereits in den Gottesfrieden festmachen, der Kölner Gottesfrieden spricht davon, dass die Androhung der Strafe bereits „securitativa gratia“¹⁸ und dass das Wissen um die Strafe dazu führte, dass eventuelle Täter „timens vindictam“¹⁹. Einen interessanten Nebenaspekt bringt Hattenhauer hier ein, indem er feststellt, dass hier auch die Geburtsstunde der strafmildernden Umstände im modernen Recht zu finden sei. So wird immer wieder, zum Beispiel im Brandstifterbrief darauf verwiesen, dass die Begünstigung nur dann eine Strafe nach sich zieht, wenn

¹⁸ Kölner Gottesfrieden: Kapitel 12.

¹⁹ Ebenda: Kapitel 7.

sie ‚scienter‘ erfolge oder dass das Beherbergen eines Verwandten keine Strafe wegen Beihilfe nach sich ziehe.²⁰ Die Begriffe ‚culpa‘ und ‚conscientia‘ kehren, ebenfalls im Brandstifterbrief, wieder ins Recht zurück. Auch wenn Gnade und Ermessen bereits zuvor dem Richter möglich waren, werden sie nun zum fixierten Bestand des Rechtswesens, auch wenn hier das Ermessen vielfach so weit überschwappte, dass daran erinnert werden musste, dass das Gesetz bei der Urteilsfindung zu achten war, so schworen die kaiserlichen Richter nach dem Mainzer Reichslandfrieden „[...]quod nec amore, nec odio, nec precie, nec timore, nec gratia, nec alia quacumque de cause indiciabit aliter quam iustum sciat vel credat secundum conscientiam suam.“²¹

Eine weitere wichtige Veränderung findet sich in den Landfriedensregelungen, die sich in Widerspruch zur bis dato herrschenden Rechtsauffassung findet. Recht wandelt sich langsam aber sicher vom Personalrecht zum Territorialrecht, das heißt, dass ein Sachse für eine in Bayern begangene Straftat in der Zeit vor dieser Veränderung nach sächsischem Recht verurteilt werden musste, da er von sächsischem Blut war, nach territorialem Recht aber wäre er nach bayrischem Recht zu verurteilen, da die Straftat eben in Bayern stattgefunden hat und geahndet werden muss. Findet man noch im Prolog des Sachsenspiegels die Aussage, dass Eike von Repgow „recht unde unrecht der Sachsen bescheide, noch gotis hulden unde noch der werlde vrumen.“²², so sind in den Landfriedensregelungen stets klar und deutlich begrenzte Territorien befriedet, der Rheinische Provinziallandfrieden gilt eben nicht nur für die ansässigen Bewohner des Landes, sondern auch für Durchreisende und alle anderen.

Hattenhauer erwähnt eher beiläufig einen weiteren für die Diskussion der Goldenen Bulle wichtigen Punkt, indem er die atypischen Regelungen in den Landfrieden anspricht.²³ Einige Regelungen wie die der Pfahlbürger oder die Maßnahmen gegen das Waffentragen mögen zunächst atypisch wirken, sind jedoch bei genauerem Hinsehen friedenserhaltende Maßnahmen, so dass diese nicht unter die streng atypischen Vorschriften fallen. Einige andere jedoch, wie die Hehlerei oder Münzfälschung im Mainzer Reichslandfrieden²⁴, haben selbst bei gnädiger Betrachtungsweise keinerlei Anknüpfungspunkte mehr zur

²⁰ Hattenhauer: S.185f.

²¹ Mainzer Reichslandfrieden: Kapitel 28.

²² Sachsenspiegel: Prolog.

²³ Hattenhauer: S. 204-206.

²⁴ Mainzer Reichslandfrieden: Hehlerei – Kapitel 27, Münzfälschung – Kapitel 11.

Friedensregelung, finden sich aber dennoch in vielerlei Landfrieden. Hattenhauer deutet diese stillschweigenden Überschreitungen der eigentlichen Aufgabe der Landfrieden dahingehend, dass die Landfrieden als erste Erzeugnisse gesetzten Rechtes dazu führten, dass die Gesetzgeber diese Möglichkeit gerne erweitern wollten. Nur in den Landfrieden war bis dahin gesetztes Recht akzeptiert, und so wurde hier alles geregelt, was nach Meinung des jeweiligen Herrschers gerade der Regelung bedurfte. Hattenhauer hierzu:

„In den atypischen Vorschriften überschreitet der Gesetzgeber stillschweigend die von ihm selbst gesetzten Grenzen und trägt so das neue Recht auch auf ganz neuen Gebieten vorwärts.“²⁵

2.3 Der Mainzer Reichslandfrieden

„Quia ubi iuris cessat auctoritas , excedit licencia seviendi. Statuimus igitur, ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur.“²⁶

Der Mainzer Reichslandfrieden kann durchaus als Höhepunkt einer Entwicklung gesehen werden, die mit den Gottesfrieden ihren Anfang nahm. Deutlich wird insbesondere die Überordnung des Gerichts über die Fehdeführung, die Macht, die der Kaiser nun für sich in Anspruch nimmt und mit der er Kraft seines Amtes ein Gesetz erlässt und willens ist, dieses durchzusetzen.²⁷ Ebenso deutlich tritt hier die Ethisierung des Rechtes hervor, wenn davon die Rede ist, dass ‚excedit licencia seviendi.‘

Kaiser Friedrich II. gibt sich keine Mühe mehr zu verstecken, dass es sich bei dieser Verkündung um ein Gesetz handelt, um sein Gesetz, welches er Kraft seines Amtes neu erlassen habe, wenn davon die Rede ist, dass „ficta magis opinio quam statuti iuris aut optente“²⁸ und durch die Herrschaftsgewalt des Kaisers ist sichergestellt, dass dieses Gesetz auch umgesetzt werden soll. Des

²⁵ Hattenhauer: S. 206.

²⁶ Mainzer Reichslandfrieden: Kapitel 5.

²⁷ Brunner in Wadle: S.116.

²⁸ Mainzer Reichslandfrieden: Prolog.

weiteren entwickelt er im Mainzer Reichslandfrieden einige neue wichtige Aspekte, die auch für die Betrachtung der Goldenen Bulle von Wichtigkeit sein werden. Friedrich II. nutzt dieses Gesetz, um Reichslandfrieden und Provinziallandfrieden stärker auszudifferenzieren. Während bis dato alle Landfrieden als Ziel vornehmlich die Bekämpfung der Rechtsunsicherheit hatten, nutzt Friedrich hier den Reichslandfrieden in vorwiegendem Maße, um verwaltungs- und verfassungsrechtliche Fragen zu klären, beziehungsweise neu zu regeln, während in den späteren Provinziallandfrieden das alte Motiv erhalten bleibt. So stellt er zum Beispiel über die absolute Gerichtsgewalt des Lehnsherren noch das Reichshofgericht und droht sowohl Fürsten als auch Richtern, wenn sie sich in ihren Urteilen von anderen Gründen als dem Recht anleiten ließen.²⁹ Der König schafft hier also erstmals eine Institution, mit der er nun in der Lage ist, Gesetze zu erlassen, die befolgt werden müssen und deren Befolgung er notfalls erzwingen kann.³⁰ Zu diesem Zwecke wird eine weitere revolutionäre Neuerung eingeführt, nämlich die zweisprachige Veröffentlichung des Gesetzestextes. Während der Text zum einen selbstverständlich in Latein abgefasst wurde und die volle Präzision auch nur in der lateinischen Fassung erhalten ist, gibt es eine weitere deutsche Fassung. Es wird deutlich, dass Friedrich es jedem im Volke ermöglichen wollte, den genauen Wortlaut der Texte zu verstehen, wenn sie vorgetragen wurden, und sich nicht auf die Übersetzung eines anderen verlassen zu müssen.

„Der Mainzer Reichslandfrieden ist ein Durchbrechen aller bisher vorhandenen Grenzen der Gesetzgebung, die sicher gewordenen Schritte eines sich stark fühlenden Gesetzgebers.“³¹

Hattenhauer mag hier zwar ein wenig übertreiben, um seiner Dissertation einen glanzvollen Abschluss zu geben, so relativiert Angermeier den Mainzer Reichslandfrieden dahingehend, dass dessen Bedeutung hauptsächlich darin liege, dass er die Richtlinien für eine Friedenspolitik gab und den fürstlichen Einbrüchen in die Friedenshoheit Schranken setzte.³² Zudem spürt man im Mainzer Reichslandfrieden noch deutlich die Spuren der Auseinandersetzung

²⁹ Ebenda: Richter – Kapitel 4 und 22, Fürsten – Kapitel 22.

³⁰ Angermeier: S.32.

³¹ Hattenhauer: S.251f.

³² Angermeier: S.28.

zwischen Vater und Sohn, zwischen Friedrich II. und Heinrich VII., die über Jahre für schwere Unruhen im Reich gesorgt hatte. Es bleibt jedoch eindeutig festzuhalten, dass der Reichslandfrieden einen neuen Charakter im Vergleich zu den vorangegangenen Landfrieden hatte, dass ein Gesetzgeber auftritt, der die Landfriedensregelungen im Reich mit der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen verbindet und der durch seine Autorität sicherstellt, dass sowohl Frieden als auch Verfassung gewahrt bleiben.

3. Friedensregelungen in der Goldenen Bulle

3.1 Auswirkungen des Interregnums auf die Goldene Bulle

Friedrich II. hatte mit dem Mainzer Landfrieden zwar seine kaiserliche Macht eindrucksvoll demonstriert und den Fürsten seinen Willen aufgedrückt und gesetztes Recht erlassen, jedoch schwächten ihn der Kirchenbann und die Konflikte mit seinem Sohn Heinrich VII. enorm, so dass der Landfrieden nie voll zum Tragen kam. Die Schwäche der ihm nachfolgenden Könige muss nicht näher erläutert werden, jedenfalls war keiner von ihnen in der Lage, sich wieder zu solcher Macht zu erheben und so selbstsicher zu regieren, wie es Friedrich II. in der Lage gewesen war. Die Fürsten akkumulierten in dieser Zeit eine enorme Machtfülle, die es allen nachfolgenden Königen deutlich erschweren würde, nochmals in eine solche Position zu gelangen, ohne dabei den Fürsten Zugeständnisse machen zu müssen.³³ Die fehlende kaiserliche Zentralgewalt, von der sich die aufstrebenden Städte eigentlich Schutz gegen die Fürsten erhofften, führten dazu, dass diese selbst sich den notwendigen Schutz in Städtebünden zusicherten und so auch ihre wirtschaftliche Position deutlich zu stärken wussten, man denke hier nur an den Rheinischen Bund von 1254 und die Entstehung der Hanse. Abschließend festzuhalten ist jedenfalls folgendes: Die Position des Kaisers wird nachhaltig geschwächt und auch die Befähigung Gesetze eigenständig zu erlassen wird durch schwaches Königtum und Doppelwahlen um Jahrzehnte zurückgeworfen.

³³ Ebenda: S.33.

3.2 Eine Quellenkritik

Auf dem Reichstag zu Nürnberg sollten nach dem Bericht der Straßburger Boten fünf Themenkomplexe behandelt werden:

- 1.) Auswahl der Laienkurfürsten
- 2.) Münzreform
- 3.) Minderung der Zölle auf dem Rhein und der Geleite
- 4.) Landfriedensregelungen
- 5.) Neuregelungen der Königswahl nach dem Majoritätsprinzip

Im Seminar kamen wir zu der Erkenntnis, dass nur die Punkte 1 und 5 in der Goldenen Bulle hinreichende Berücksichtigung fanden, was grundsätzlich keine falsche Betrachtungsweise ist, jedoch bei Veränderung des Blickwinkels auch anders gesehen werden kann. Unzweifelhaft wird durch die Primogenitur (Kapitel 7) und die Festlegung der Unteilbarkeit der Kurfürstentümer (Kapitel 20) der erste Punkt abgearbeitet. Der fünfte Punkt ist ebenso eindeutig das Hauptthema der Goldenen Bulle, so dass darauf verzichtet wird zu erläutern, wo in der Goldenen Bulle die Königswahl überall eine Rolle spielt.

Der zweite Punkt umfasst das Berg- und das Münzregal, welche ebenfalls abgehandelt werden (Kapitel 9, 10), allerdings in einer Art und Weise, die das Königtum im Heiligen Römischen Reich nachhaltig zum Vorteil der Kurfürsten stärkt. Hier wird ein interessanter Weg gewählt, indem zuerst dem König von Böhmen die Regalien in seinem Herrschaftsgebiet samt und sonders zugesprochen werden, um dann in einem im Vergleich zum Gesamtkapitel kleinen Anschlusssatz zu verkünden, dass diese Zusprechung auch für alle anderen erwähnten Kurfürsten Geltung haben solle.

„Presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut prefertur.“³⁴

³⁴ Goldene Bulle: Kapitel 10.

Man sieht deutlich, dass das in 3.1 geäußerte Verdachtsmoment, dass das Königtum gegenüber den Kurfürsten nachhaltig geschwächt wurde und nur noch mit diesen zusammen zu regieren in der Lage wäre zutrifft. Zeumer führt hier aus, dass seiner Ansicht nach Karl IV. zuerst versucht haben könnte, beide Kapitel tatsächlich nur für das Königreich Böhmen zu regeln, dann aber vom Kurfürstenkolleg zu Zugeständnissen auch für die anderen Fürsten gebracht worden sein könnte, im Austausch für ein Entgegenkommen in anderen Bereichen.³⁵

Sicherlich ist es eine interessante Frage, ob von vorneherein geplant war, den Kurfürsten die Regalien zu überlassen oder ob Karl IV. dies zuerst nur für Böhmen angedacht hat, dann aber umgeschwenkt ist. Für die Argumentation ist eine Klärung dieser Frage jedoch unerheblich.

Der König ist nicht mehr in der Lage, Gesetze selbständig zu erlassen. Seine Macht ist weit hinter jene Machtfülle zurückgefallen, die Friedrich II. in seinen Händen hielt, der allein aus kaiserlicher Macht heraus Gesetze zu erlassen in der Lage war.

Bevor zur Frage der Landfriedensregelung übergegangen werden kann, muss also zunächst einmal geklärt werden, ob überhaupt noch Gesetze erlassen werden oder nur noch die bloße nicht erzwingbare Äußerung eines Willens vorliegt, wie es weiter oben von Hattenhauer erwähnt wurde. Auch hier kann man in Kapitel 10 verweilen, alternativ aber auch viele andere Beispiele finden:

„Statuimus preterea, ut regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustris memorie Boemie regibus nostris predecessoribus licuisse at in possessione pacifica continua ipsos fuisse iuris subsequentis:“³⁶

Ein Text, wie er eigentlich auch vor Beginn der Landfriedensregelung in einer königlichen Verkündung hätte stehen können. Es wird wieder Bezug genommen auf das alte Recht, auf die Vorgänger im Amt und darauf, dass es schon immer so war. Der Hauch des neuen, gesetzten Rechtes ist nicht mehr vorhanden. In der Einleitung findet man weitere Bestandteile alten Rechtes,

³⁵ Zeumer: S.51ff.

³⁶ Goldene Bulle: Kapitel 10.

indem für die Verkündung bemüht wird, dass der Kaiser zwar Kraft kaiserlicher Gewalt das Folgende erlassen habe, jedoch im Beisein der Kurfürsten, der Adligen und des gesamten Volkes. Der Kaiser erlässt also keine Gesetze mehr, sondern er schließt Vereinbarungen mit allen, die dieser Vereinbarung Folge zu leisten wünschen und muss mit diesen alle anderen dazu bringen, ebenfalls Folge zu leisten. Es wird also kein von oben kontrolliertes Gesetz mehr erlassen, sondern eine Vereinbarung, die auf der Bundestreue untereinander beruht.

Kehren wir nun zurück zur Prüfung der fünf Punkte. Der dritte Punkt wurde in der Tat geregelt, er versteckt sich nur in den einzelnen Kapiteln. In Kapitel 9 wird den Kurfürsten zwar ausdrücklich erlaubt, Zölle einzunehmen „tholonea in preterito statuta et indicta percipere“³⁷, dieses Recht jedoch in Kapitel 17 gleich wieder kassiert, sobald es „indebita et inconsueta“³⁸ eingefordert wird. Ebenso schließt Kapitel 17 auch ungebührliche Zahlungen für Geleite aus. Zeumer erwähnt hierzu, dass dieser Passus insbesondere dem Erzbischof von Köln dermaßen ungelegen gekommen sein muss, dass dieser in seiner Bestätigung der Privilegien den gesamten mit ‚prohibemus‘ beginnenden Absatz nicht mit aufnehmen ließ. Diese Bestimmungen liefen seinen Interessen in nicht geringem Maße zuwider, weil er aus Zöllen und Geleiten einen großen Teil seiner Einnahmen zog.³⁹ In diesem Punkt schafft es der König also, sich gegen die Kurfürsten durchzusetzen, doch bleibt die Frage, wer für die Klärung was und was nicht ungebührlich ist zuständig sei und auf welche Weise der König die Einhaltung kontrollieren und sicherstellen konnte. Die Unterbringung der Zoll- und Geleitrechte in das Kapitel über die Fehde mag verwundern, findet jedoch auch schon in vorhergehenden Landfrieden Eingang, so zum Beispiel im Mainzer Reichslandfrieden.

Betrachten wir nun die Goldene Bulle im Lichte der Entwicklungen in der Landfriedensgeschichte, so stellen wir fest, dass sie sich keinesfalls, wie es Zeumer meint, nur auf die zwei Punkte Fortentwicklung und Formalisierung des Fehderechts einerseits, Erhebung von Zöllen und Abgaben andererseits beschränkt.⁴⁰ Vielmehr ist es so, dass sich das Kapitel einbettet in ein Werk zur Sicherung und Bewahrung des Friedens, zwar nicht mehr allein von

³⁷ Ebenda: Kapitel 9.

³⁸ Ebenda: Kapitel 17.

³⁹ Zeumer: S.81.

⁴⁰ ebenda: S.80f.

kaiserlicher Machtfülle getragen, sondern in Übereinkunft mit den Kurfürsten entstanden, nicht mehr gesetztes Recht, sondern Recht von alters her. Die Wahlbestimmungen zur Königswahl losgelöst von den Friedensregelungen zu betrachten, führt nicht weiter, vielmehr sind alle fünf behandelten Punkte zusammenhängend zu betrachten. Sowohl das Interregnum, als auch die Landfriedensbewegung zeigen deutlich ihren Einfluss, wenn in Kapitel 3 geschrieben steht:

„Decor et gloria sacrosancti Romani imperii et honor cesareus et rei publice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordi voluntate fovetur [...] tanto uberioris pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo christiano.“⁴¹

Der König hat seine alleinige Macht verloren, und dennoch ist der Friede wichtigstes Motiv. Angermeier streicht heraus, dass die Preisgabe königlicher Privilegien den König zwar Macht kostet, dies aber die Friedensbewegung nicht merklich abschwächt.⁴²

Ein weiterer Kritikpunkt wurde bisher nicht hinreichend betrachtet. In den Kapiteln 11 und 17 hebt Karl IV. entscheidende Errungenschaften des Mainzer Reichslandfriedens wieder auf. Die Notwendigkeit der Klage vor einem ordentlichen Gericht, bevor eine Fehde eröffnet werden konnte und die kaiserliche Rechtsgewalt durch den Reichsgerichtshof werden abgeschafft, indem die Gerichtshoheit den Kurfürsten übergeben wird. Dieser Kritikpunkt kann jedoch keinesfalls als Kritikpunkt an den Verfassern der Goldenen Bulle stehen bleiben, sondern allenfalls an der mittelalterlichen Gesellschaft an und für sich. Friedrich II. war seiner Zeit mit diesen Regelungen allzu weit vorausgeeilt und die Zeiten des Interregnums und der Doppelwahlen verschütteten sein großes Erbe dann vollends, so dass man die Regelungen, auch wenn sie hinter dem Reichslandfrieden von 1235 zurückblieben doch als Weg in die Richtung zu mehr Sicherheit im Reiche deuten kann.⁴³ Ein wesentlicher Punkt, die Territorialisierung des Rechtes, bleibt erhalten, nur geht diese nun über auf die Landesherren, der Kaiser hingegen verliert wieder ein Stück an Einfluss und Macht.

⁴¹ Goldene Bulle: Kapitel 3.

⁴² Angermeier: S.176.

⁴³ Ebenda: S.179

So wie der Mainzer Reichslandfrieden geprägt ist vom Vater-Sohn Konflikt zwischen Friedrich II. und Heinrich VII., so ist die Goldene Bulle geprägt von den Erfahrungen des Interregnums und der Doppelwahlen und der damit einhergehenden Friedlosigkeit. Während 1235 direkt die Fehde zwischen Vater und Sohn angesprochen wird und der Bezug zum Landfrieden unmittelbar ist, spricht die Goldene Bulle indirekt die Fehden und Kriege an, die entstehen, wenn eben kein starker und sicher gewählter König im Reiche vorhanden ist oder schlimmer, sogar mehrere. Deutlich wird dies schon im zweiten Satz des Prologs, in dem es heißt:

„Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur, nam principes eius facti sunt socii furum“

Die Goldene Bulle ist zwar kein Landfriedens- ‚Gesetz‘ im Sinne Hattenhauers mehr, aber eine Maßnahme zur Sicherung des Friedens im Heiligen Römischen Reiches ist sie in ihren Bestimmungen sehr wohl. Die Verhinderung weiterer Doppelwahlen durch ihre Bestimmungen, die erschöpfend wissenschaftlich abgehandelt wurde, ist somit ein entscheidendes Argument dafür, die Goldene Bulle als in der Tradition der Landfrieden stehend zu betrachten. Zölle und Münzrecht wurden bereits in den Landfrieden der Vorzeit als Themen behandelt und fallen unter Hattenhauers atypische Elemente der Landfriedensregelungen, so dass man mit gutem Grund behaupten kann, dass es sich bei der Goldenen Bulle nicht allein um eine Regelung zur Königswahl und den Kurfürstentümern handelt, sondern dass es sich eindeutig um ein Landfriedensdokument handelt zum Zwecke der Behebung der ‚de testande divisioni predictae variisque periculis ex ea sequentibus‘⁴⁴.

⁴⁴ Goldene Bulle: Prolog.

III. Schluss

Ist die Goldene Bulle für sich also eine ‚Friedensregelung von großer Bedeutung‘, wie es Angermeier formuliert? Die Antwort kann aufgrund der aufgeführten Argumente, nur bejaht werden, obwohl es auch Stellen gibt in denen sie hinter bereits erreichtes zurückfällt, so ist sie doch ein Fortschritt in ihrer Zeit, zur Behebung der wichtigsten friedensgefährdenden Elemente der Epoche.

Steht die Goldene Bulle in der Tradition der Landfriedensregelungen und der aufkommenden gesetzgeberischen Gewalt der Herrschenden, wie es Hattenhauer formuliert? Hier fällt die Antwort nicht so leicht wie bei der ersten Frage, da im Bereich der Gesetzgebung weitaus mehr Rückschritte gemacht wurden als im Bereich der Friedensregelung. Doch auch hier ist es aufgrund der Argumente naheliegend, dass diese Rückschritte nicht in der Verantwortung der Gesetzgeber der Goldenen Bulle beruhen, sondern in den Fährnissen der 150 Jahre, welche zwischen dem Mainzer Reichslandfrieden und der Goldenen Bulle selbst liegen. Aus dieser Perspektive kann die Frage ebenfalls nur mit einem Ja beantwortet werden, und wieder einmal hat sich ein Beispiel gefunden, dass Geschichte eben nicht linear verläuft. Nicht alles, was wir heute als gut und richtig empfinden, muss stringent aufeinander folgen, manche Entwicklung mag entstehen und wieder verwelken, da die jeweilige Zeit sie als irrelevant betrachtet.

Der Mainzer Reichslandfrieden ist zweifelsohne der theoretische Höhepunkt der Entwicklung der Landfriedensbewegung, denn eindrucksvoll stellt er die kaiserliche, gesetzgeberische Macht zur Schau und führt die Jurisprudenz zu neuen Blüten. Praktisch jedoch war seine Wirkung begrenzt, mehr als ein Jahrhundert der Schwäche und des Unfriedens folgten ihm nach. Die Goldene Bulle steht ebenso ohne jeden Zweifel, von der theoretischen Seite aus betrachtet, hinter dem Reichslandfrieden von 1235 zurück, fällt ins alte Recht zurück, verspielt einiges von der Macht des Kaisers. Ihre praktischen Effekte zur Friedenssicherung, nämlich die Verhinderung weiterer Doppelwahlen und damit einhergehender Kriege, erreicht sie zweifelsohne und ist in diesem Punkt ihren Vorgängern weit überlegen. Ein Landfrieden, der sich nicht so nennen will, ist es also, der dem Reich zumindest in den von ihm behandelten Punkten Sicherheit und Frieden schenkt.

IV. Literaturverzeichnis

a) Quellen:

- Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Zentralinstitut für Geschichte. Bearbeitet von Wolfgang Dietrich Fritz (Monumenta Germaniae Historica). Weimar. 1972.
- Der Mainzer Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235. In: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Herausgegeben von Lorenz Weinrich (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe, Band 32). Darmstadt. 1977.
- Der Kölner Gottesfrieden von 1083. In: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Herausgegeben von Lorenz Weinrich (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe, Band 32). Darmstadt. 1977.
- Der Sachsenspiegel (Wolfenbüttel). In: <http://www.sachsenspiegel-online.de>. Transkription & Übersetzung von Björn Dittrich. Braunschweig. 2004. Letzter Zugriff: 18.03.2007.

b) Literatur:

- Heinz Angermeier: Königtum und Landfriede im Spätmittelalter. München. 1966.
- Horst Brunner: Die Delegitimierung der Fehde durch die mittelalterliche Friedensbewegung. In: Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter. Schriften zur europäischen Recht- und Verfassungsgeschichte. Herausgegeben von Elmar Wadle. Band 37. Berlin. 2001.
- Hans Hattenhauer: Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland. Marburg. 1958/60.
- Rudolf His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Band I. Leipzig. 1920.
- Karl Zeumer. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Band II. Hildesheim, New York. 1972.